

BGer 1B_152/2022 vom 19. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_152_2022

FR: TF 1B_152/2022 du 19 avril 2022

IT: TF 1B_152/2022 del 19 aprile 2022

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Appellationsgericht auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft eingetreten ist; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3; 289 E. 1.3).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe ein schutzwürdiges Interesse daran, dass über die Gültigkeit der Anschlussberufung vor der Durchführung der Berufungsverhandlung entschieden werde, da er sonst die Möglichkeit verliere, seine Berufung allenfalls rechtzeitig vor dem Abschluss der Parteiverhandlungen (Art. 386 Abs. 2 lit. a StPO) zurückziehen zu können.

Erklärt ein erstinstanzlich Verurteilter Berufung, kann die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erheben, welche ohne Weiteres dahinfällt, wenn die Berufung zurückgezogen wird oder auf sie nicht eingetreten wird (Art. 401 Abs. 3 StPO). Nach dieser gesetzlichen Regelung trägt der Beschwerdeführer das Risiko, dass das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu seinen Ungunsten abgeändert werden kann, wenn er an seiner Berufung festhält. Er muss damit die Erfolgsaussichten der Berufung und der Anschlussberufung gegeneinander abwägen und entscheiden, ob er das erstinstanzliche Urteil akzeptieren oder an der Berufung festhalten will mit dem Risiko, dass das Strafurteil zu seinen Ungunsten abgeändert wird. Diese Zwangslage wurde vom Gesetzgeber bewusst so angelegt, der Beschwerdeführer hat deshalb kein schutzwürdiges Interesse, vor der Berufungsverhandlung zu wissen, ob die Anschlussberufung gültig ist oder nicht. Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht ihm schon gar nicht, weil er gegen das Berufungsurteil Beschwerde ans Bundesgericht erheben und dabei geltend machen kann, die Berufungsinstanz sei zu Unrecht auf die Anschlussberufung eingetreten.

E. 1.3

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG für die Anfechtung des Zwischenentscheids des Appellationsgerichts klarerweise nicht erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, womit auch der Antrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme hinfällig wird.

E. 1.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.